

RECHTSTIPP



Mag. Karin Luxbacher
Rechtsanwältin
in Korneuburg,
02262/62556,
kanzlei@tl-recht.at

Erbrecht

Wann ist ein Testament gültig?

Mag. Karin Luxbacher: Ein Testament oder auch letztwillige Verfügung genannt, kann auf mehrere Arten errichtet werden, wobei jeweils gesetzlich geregelte Formvorschriften einzuhalten sind.

Die einfachste Form ist das eigenhändige Testament. Sofern der letzte Wille eigenhändig geschrieben und unterschrieben wird, sind keine Zeugen notwendig. Für fremdhändige Testamente gelten hingegen strenge Formvorschriften. Wird das Testament z. B. auf dem Computer verfasst und ausgedruckt, so ist es nur gültig, wenn es von der Person, die testieren möchte, in gleichzeitiger Anwesenheit von drei Zeugen eigenhändig unterschrieben wird. Zusätzlich muss ein handschriftlicher Beisatz gesetzt werden, dass diese Urkunde tatsächlich den letzten Willen enthält. Für die Unterschriften der Zeugen und die Fähigkeit Zeuge zu sein, gelten ebenso strenge Regeln. Innerhalb der Familie des zukünftigen Erblassers sind zahlreiche Personen nicht zum Testamentszeugen fähig, wie z. B. der Ehegatte, eingetragene Partner oder Lebensgefährte. Zu beachten ist auch, dass Testamente zu Gunsten des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Lebensgefährten, ungültig werden, wenn die Ehe geschieden oder die Partnerschaft aufgelöst wird, sofern nicht im Testament schon festgehalten wird, dass es auch noch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft oder Ehe gültig bleiben soll.

Wird auch nur eine der zwingenden Formvorschriften nicht eingehalten, ist das gesamte Testament ungültig. Es empfiehlt sich daher, vor Errichtung einer letztwilligen Verfügung juristischen Rat einzuholen.

Eine Kooperation der NÖN mit der Rechtsanwaltskammer NÖ.

www.raknoe.at